

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll
42. Sitzung

Berlin, den 10.09.2007, 10:00 Uhr,
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,
Sitzungssaal: 2.600

Vorsitz: Edelgard Bulmahn, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit
der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hoch-
wertigen Erdfernerkundungsdaten (Satellitendatensicherheitsge-
setz – SatDSiG)**

- Drucksache 16/4763 -

Sachverständige

- Infoterra GmbH, Jörg Herrmann und Andreas Kern
- EADS-Astrium, Elmar Wins-Seemann
- DLR e. V. Raumfahrtmanagement, Gernot Papperitz
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Dr. Thilo Weichert
- Google Germany GmbH, Dennis Schultz
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Detlef Walter

Beginn der Sitzung: 12:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten (Satellitendatensicherheitsgesetz - SatDSiG)

BT-Drucksache 16/4763

Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung. Ganz besonders herzlich möchte ich die Sachverständigen begrüßen. Ich freue mich, dass es Ihnen allen möglich war, an unserer Anhörung teilzunehmen. Die Anhörung beschäftigt sich mit einem Thema, das, ganz offen gesagt, nicht im Zentrum des Interesses der Öffentlichkeit steht. Nichts desto trotz denke ich, dass alle, die sich etwas näher mit der Sache beschäftigt haben, wissen, dass es kein ganz unwichtiges Thema ist. Wir haben für diese Anhörung zwei Stunden geplant. Ich denke, das wird auch ausreichen, um alle offenen Fragen zu erörtern. Wir beschäftigen uns im Deutschen Bundestag nicht zum ersten Mal im Rahmen dieser Anhörung mit diesem Thema. Wir haben diese Anhörung geplant und auch vereinbart, um mit Ihnen, d. h. den Sachverständigen noch einmal einige Fragen doch sehr detailliert erörtern zu können. Um für das Protokoll das auch noch einmal ganz klar und deutlich zu machen, muss ich jetzt den Gegenstand der Anhörung noch einmal nennen. Der Gegenstand der Öffentlichen Anhörung ist heute der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten, das so genannte Satellitendatensicherheitsgesetz.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen liegen den Kolleginnen und Kollegen schriftlich vor. Deshalb haben wir uns auch darauf verständigt, dass wir heute in der Anhörung wieder das sogenannte Berliner Verfahren anwenden. Das ist ein übliches Verfahren. Es findet in der Weise statt, dass wir die Anhörung in zwei Befragungsrunden aufgeteilt haben. Eine jeweilige Fragerunde umfasst ca. 60 Minuten. Für jede Befragungsrunde steht eine bestimmte Gesamtbefragungszeit zur Verfügung, die abhängig von der Fraktionsstärke auf die verschiedenen Fraktionen aufgeteilt wird. Innerhalb des den jeweiligen Fraktionen zustehenden Fragenkontingents können die Fraktionen, d. h. die Kolleginnen und Kollegen die Sachverständigen befragen. Sie kennen das Verfahren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wichtig ist, damit das Verfahren klappt, dass die Kolleginnen und Kollegen möglichst präzise Fragen stellen und die Sachverständigen auch bitte möglichst präzise antworten. Die Antworten und die Auskünfte, die Sie auf jeden Fall geben möchten, bitte ich Sie dann auch wirklich anzubringen, wenn die Frage gestellt wird. Wir alle kennen das, man hat bestimmte Anliegen, die man auf jeden Fall auch in eine solche Beratung einbringen möchte. Ich bitte Sie trotzdem, ganz herzlich wirklich möglichst präzise und konkret auf die Fragen einzugehen, sonst läuft so eine Anhörung aus dem Ruder und das wäre einfach schade im Interesse aller. Deshalb, wie gesagt, wäre es mir wichtig, dass wir so verfahren, möglichst konkret zu fragen und möglichst konkret zu antworten. Ich beginne in der ersten Runde mit der CDU/CSU, in der zweiten Runde werden wir dann mit der SPD beginnen. Ihnen stehen 22 Minu-

ten für diese Runde zur Verfügung und damit haben Sie, Herr Professor Dr. Riesenhuber, erst einmal das Wort.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Ich möchte jetzt in der ersten Runde versuchen, vor allem Klarheit über die wirtschaftlichen Möglichkeiten und über die technischen Leistungsfähigkeiten ein bisschen zu bekommen. Bei der technischen Leistungsfähigkeit ist ja wohl eine Frage die, wie weit hier die Auflösung der jetzt verfügbaren und absehbaren Satellitendaten reichen wird. Wie weit kommen wir dann in den Bereich, wo Informationen erhoben werden könnten, die kritisch sein könnten? Wenn wir eine Auflösung haben werden, die in der Größenordnung von zwei Metern liegt, ist es hier völlig belanglos. Da kriegt man hier vermutlich nicht einmal Individuen sicher. Wenn man eine Auflösung hätte, die bei 20 cm liegt, dann ist man in einer anderen Welt. Wenn man in einer Auflösung arbeiten würde, die noch wesentlich geringer ist, dann mag die theoretische Möglichkeit bestehen, dass man hier empfindliche Daten erheben könnte.

Darf ich als erste Frage stellen: was ist bei den Satelliten, die jetzt und in absehbarer Zeit hier zur Verfügung stehen werden, die Auflösung und an welcher Stelle könnten hier eventuell Schnittbereiche entstehen, in denen die Fragen des Datenschutzes kritisch werden. Ich würde als erstes gerne Infoterra fragen, die sich mit der Nutzung der Daten befassen wird und als zweites DLR befragen, als unabhängige Fachleute, die dies beurteilen können. Vielleicht gibt es danach noch Nachfragen bei EADS.

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Die technische Leistungsfähigkeit liegt heute bei etwa einem Meter. Also optische Satellitensysteme, die heute am Markt angeboten werden, kommerziell angeboten werden, verfügen etwa über einen Meter Auflösungsfähigkeit. Sie sprachen auch die zukünftige Entwicklung an. Man wird in absehbarer Zeit in diesem oder im nächsten Jahr Auflösungsfähigkeiten von einem halben Meter oder leicht besser erwarten können. Das System, was wir vertreten, ist ein Radarsystem. Dieses Radarsystem wird einen Meter Auflösungsfähigkeit leisten können, aber man muss hierbei die Physik des Radars bedenken, also Personen sind einfach im Radar nicht erkennbar, zumindest nicht so leicht. Mit dem System, was wir in Betrieb nehmen, ist es derzeit nicht denkbar.

SV Gernot Papperitz (DLR): Die Einschätzung von Herrn Herrmann kann ich nur bestätigen. Wir sind von der Raumfahrtagentur beteiligt, an dem konkreten Vorhaben TerraSAR-X, wo es die Auflösung von einem Meter im Radarbereich gibt. Es ist ganz klar, dass die technischen Möglichkeiten sich in der Zukunft verbessern werden. Nach meiner Kenntnis ist aber momentan nicht absehbar, dass es vor dem Hintergrund Ihrer Frage so kritisch wird, dass man konkrete Personen zuordnen kann.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Auf der Grundlage dieser beiden Aussagen darf ich vielleicht hier den Bundesbeauftragten für Datenschutz fragen, ob er bei einer Auflösung, die in der Größenordnung von einem Meter oder allenfalls 50 Zentimeter liegt, irgendwelche Risiken sieht, die dazu führen könnten, dass Daten erhoben und missbraucht werden könnten.

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Auch bei der Auflösung kann man schon von personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten sprechen. Hier sind ja auch wohl Daten im Gespräch, die Grundstücke betreffen, die Erosion oder anderes oder Bebauung ansprechen und auch diese Sachen können dann zu bestimmten Personen zugeord-

net werden, d. h., man kann feststellen, dass das Grundstück zu der und der Person gehört. Es sind also personenbeziehbare Daten und da wird es dann schon kritisch. Vor allen Dingen wenn man beachtet, dass man diese Daten in Zusammenhang bringt mit anderen schon bestehenden Datenbanken. So könnte man z. B. Bonität prüfen d. h., ich kann feststellen, in was für einer Wohngegend jemand wohnt oder auch die Frage, wie ist der Zustand der Gebäude, der Grundstücke. Hier könnte es Auswirkungen haben, die durchaus kritisch sind.

Die **Vorsitzende**: Professor Dr. Riesenhuber, haben Sie noch eine Frage?

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Hier geht es ja um die Frage, wo könnte ein sensibler Bereich beginnen und Sie sprechen von grundstücksbezogenen Daten. Sie haben ja jetzt mit Google Earth auch schon ein System mit einer beachtlichen Auflösung. Hat Google Earth, die ja in verschiedenen Ländern aktiv sind, irgendwann einmal festgestellt, dass hieraus kritische Berührungen mit Datenschutz bestehen? Die Länder, in denen Sie arbeiten, sind ja durchaus unter unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Regimes. Gibt es hier irgendwelche Fallkonstruktionen in denen Ihnen dies als Problem begegnet ist, was hier Herr Walter soeben dargestellt hat?

Dennis Schultz (Google Inc.): Die Bilder bei Google Earth, die derzeit verfügbar sind, ermöglichen im Bezug auf alle Länder der Welt die Identifizierung von Personen nicht und wegen der zu geringen Auflösung. Von daher besteht eben dieser direkte Personenbezug nicht und in diesem Zusammenhang gab es meines Wissens auch noch keine Probleme. Bei der Frage der Grundstücksdaten sind mir auch keine konkreten Fälle, die Google betreffen, bekannt in Deutschland oder im Ausland. Man muss meines Erachtens dort sehr genau schauen, welche Auflösung man hat und was überhaupt auf diesen Bildern erkennbar ist. Ich würde da vielleicht den Kreis der sensiblen und datenschutzrechtlichen Daten etwas enger fassen und nicht jede Information über ein Grundstück beispielsweise notwendigerweise auch in diesen Schutzbereich des Datenschutzrechts fallen lassen.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Wenn ein Baum abgesägt wird, ist das erkennbar. Wenn eine Kinderschaukel schwingt, dann ist das eine interessante Information. Wo hier in einer Fallkonstruktion der kritische Bereich ist, ist für mich nicht ganz leicht zu erkennen, denn viele der Daten, die Sie ansprechen, sind ja in anderen Kontexten da. Wenn ich sehe, dass beispielsweise dimap die ganz Bundesrepublik aufgeschlüsselt hat nach Bereichen von unterschiedlichen Einkommen wo sie hier aus den Dateien feststellen können, in welchem Stadtviertel die Grundstücksgröße wie groß ist, dann ist es etwas, was auch ohne den Zugriff auf neue Daten, die über Satelliten erhoben werden könnten, schon eine Menge Informationen mehr oder weniger allgemein verfügbar machten. Ich kann bis jetzt nicht erkennen, dass dieses hier in einen kritischen und sensiblen Bereich eingedrungen wäre. Herr Walter, gibt es da aus Ihrer Erfahrung irgendwelche konkreten Fälle, bei denen es kritisch geworden ist?

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Bisher sind mir noch keine Fälle bekannt. Wir schauen natürlich auch in die Zukunft mit den jetzigen Techniken. Man kann sagen, es wird sensibler, je höher die Auflösung ist, ganz einfach. Je mehr Informatio-

nen ich habe, je mehr Informationen ich zusammenfügen kann, desto kritischer wird es. Ob im Moment schon eine Grenze erreicht, wo es eine spezielle Normierung geben müsste oder wo wir jetzt noch neue Grenzen ziehen müssten, ist die Frage für die Zukunft. Wir erhöhen ja schon bei einem halben Meter oder noch kleiner die Datenmenge und an die Schwelle, wo es kritisch wird, kommen wir immer näher dran. Also für die Zukunft gesehen: Vor dem Hintergrund, was wir in den nächsten Jahren erwarten können, denke ich - auch technisch -, wäre sicherlich eine Regelung, die klare Grenzen zieht, sinnvoll. Auch jetzt greift schon das WdSG bei den Daten, die jetzt schon personenbeziehbar bzw. personenbezogen sind. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, die klare Grenzen setzt, auch was Speicherdauer und Ähnliches angeht.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Darf ich jetzt mal von der komplementären Seite herangehen. Die komplementäre Seite wäre, wir haben ja hier Systeme, die uns Daten liefern, die werden zum hoheitlichen Gebrauch genutzt werden können, also beispielsweise Umweltdaten. Sie werden zum Teil hier im Markt verwendbar sein können. Die Frage ist, und vielleicht kann das am ehesten Infoterra oder EADS beantworten, ich weiß nicht, wie tief EADS in diese Märkte hier hineingeguckt hat, welche Märkte und welche Marktvolumina Sie hier jetzt in Ihrem künftigen Geschäft zugrunde gelegt haben. Sie wollen ja durchaus verwerten, Sie wollen Einnahmen generieren, Sie wollen aus der Generierung von Einnahmen auch Nachfolgesysteme finanzieren d. h., Sie wollen offenkundig Überschüsse erwirtschaften, sonst wäre dieses etwas schwierig. Insofern wäre es vielleicht ganz gut, wenn zuerst Infoterra - gegebenenfalls ergänzt durch EADS - uns sagen könnte, welche Märkte mit welchen Volumina Sie in den kommenden Jahren hier im Auge haben?

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Die Märkte, die heute hier zu verzeichnen sind, liegen in der Größenordnung 200 bis 300 Mio. Euro weltweit. Die Anbieter sitzen hauptsächlich in Nordamerika. Die verfügbaren über optische Fernerkundungsatellitensysteme. Die Marktentwicklung ist dadurch drastisch geprägt, dass eben durch die fortschreitende Technologie mehr Leistungsfähigkeit gegeben ist und dass auch neue Raumfahrnationen, also Raumfahrtschwellenländer mit in den Markt eintreten. Da ist insbesondere Indien zu nennen. Da sind auch Nationen zu nennen wie Südkorea oder Taiwan, die eigene System aufbauen. Die prägen den Markt durch mehr Angebot, also mehr Volumen, was im Markt dann Bedarf decken kann. Das heißt, ich gehe persönlich davon aus, dass sich dieser Markt innerhalb der nächsten fünf Jahre verdoppeln kann, einfach durch das neue Angebot und die verbesserte Leistungsfähigkeit. Aber auch durch die bessere Nutzung eben durch solche Plattformen wie z. B. Google Earth, wo eben die Nützlichkeit besser an den Mann gebracht werden kann oder an die Frau. Zur Verwertung, die Sie angesprochen haben: wir nutzen ja das TerraSAR-X-System als Kommerzialisierungspartner in Kooperation mit dem DLR und die Umsatzvolumina, die wir hier erwarten, die liegen in der Größenordnung zwischen 30 und 50 Mio. Euro p. a.: Das beginnt im nächsten Jahr. Das System ist derzeit in der Commissioning phase wir hoffen, dass wir dann ab Januar liefern können. Die Nachfrage bestätigt unsere Planung, wir gehen also davon aus, dass wir diese Volumina, die im Vergleich zu dem gegenwärtigen weltweiten Marktvolumen erkennbar sind, realisieren werden.

SV Elmar Wins-Seemann (EADS-Astrium): Die EADS-Astrium handelt durch die Infoterra GmbH als 100 %-ige Tochter in diesem Bereich der kommerziellen Nutzung von Erdfernerkundungsdaten. Des-

wegen schließe ich mich dem Kommentar von Herrn Herrmann ganz an und habe auch nichts weiter dazu zu sagen.

Die **Vorsitzende**: Gut, keine ergänzenden Aussagen. Herr Professor Dr. Riesenhuber und dann in der nächsten Runde Herr Dr. Pfeiffer.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Nur eine kurze Ergänzung. Welches sind Ihre Kunden und welches sind die Bereiche, in denen diese Daten hier für Sie vor allem kommerziell verwertbar werden?

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Die Nutzer sind weltweit hauptsächlich hoheitliche Bedarfsträger, das sind Kartographiebehörden, also Vermessungsämter, wenn Sie so wollen. Das sind insbesondere in Europa dann Bedarfswfälle im Zusammenhang mit der Umweltüberwachung. Ein wesentliches Thema ist die Landnutzungskartierung. Das sind aber auch Organisationen, die Sicherheitsaufgaben haben wie z. B. in Deutschland die Bundeswehr, die zwar ein eigenes System hat, wo wir aber ergänzende Leistungen erbringen können und vergleichbare Organisationen weltweit. In der Privatwirtschaft sind das Organisationen die sich mit Ressourcenmanagement im weitesten Sinne befassen. Öl und Gas als ein Bereich, wo eben Ressourcenmanagement, Exploration und solche Themen adressiert werden können.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Wenn Sie ausführen, wie Sie das Marktmodell sehen oder die Marktchancen, dann muss dieses Marktmodell, wie es in Deutschland stattfindet, ja auch marktgängig sein d. h. es muss auch technisch funktionieren, aber es müssen natürlich auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Da würde mich natürlich schon interessieren, nachdem es ja dann offensichtlich weltweit mehrere Konkurrenzsysteme gibt, wenn dies in Deutschland und Europa stattfinden soll, wie hoch beispielsweise der bürokratische Aufwand ist? Wie hoch sind da die Kosten? Kann das dazu führen, dass wir in Deutschland ein System implementieren, was zwar nachher vielleicht alle Sicherheitsaspekte abdeckt, aber letztlich nicht relevant ist, weil überhaupt kein Umsatz stattfindet, weil dieses dann mit den gleichen technischen Möglichkeiten irgendwo anders auf der Welt stattfindet. Dann hätten wir letztlich auch meiner Meinung nach zumindest mit Zitronen gehandelt. Ich weiß nicht, wer die Frage beantworten kann, jemand, der wirtschaftlich an den Dingen dran ist, EADS oder Infoterra.

SV Andreas Kern (Infoterra): Wenn wir uns hier jetzt ganz konkret einmal auf das System beziehen, was wir in Zukunft vermarkten werden, den Radarsatelliten TerrasSAR -X gibt es im Moment auf der kommerziellen Ebene zwei vergleichbare Systeme, nämlich ein italienisches System und ein kanadisches System, die ähnliche Auflösungsfähigkeiten und damit ähnliche Applikationen adressieren. Wir wissen, dass es in Kanada eine ähnliche Regelung gibt, die ist ein bisschen offener, die ist nicht per Gesetz klar geregelt, aber eine ähnliche Regelung. Wie es in Italien ausschaut, wissen wir noch nicht ganz so genau. Das muss aber im Hinblick auch auf die Wettbewerbsfähigkeit natürlich aus unserer Sicht in Zukunft mit beobachtet werden, um dort eben fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Was die Kostenimplikationen bei uns angeht, kann man sagen, wenn man von einem Satellitensystem spricht,

was man kommerzialisieren möchte, mehrere hundert Mio. Euro. Um dieses Sicherheitsgesetz zu implementieren, liegen wir ungefähr bei ein paar hunderttausend Euro. Das ist durchaus angemessen, um hier die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, zumal wir auch in dem Prozess der Sensitivitätsprüfung durch eine gegebene Algorithmen gewisse Automatik hinbekommen. Bis auf die Fälle, die eben dann als sensitiv eingestuft werden, die dann in die behördliche Prüfung gehen. Wobei es da der Industrie offen oder frei steht, ob sie überhaupt in die Prüfung geht oder ob sie diese Anfrage nicht bedienen möchte, weil es eine rein kommerzielle Anfrage ist.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Pfeiffer, jetzt müssten wir wechseln. Sie können vielleicht in der zweiten Runde nochmal Fragen stellen. Jetzt hat die SPD-Fraktion das Wort, Herr Dörmann.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich möchte zunächst einmal meinen Dank aussprechen auch für die schriftlichen Stellungnahmen, weil die in der Tat, denke ich mal, viele Dinge auf den Punkt gebracht haben, jeweils aus dem jeweiligen Background der Experten. Ich lese daraus, dass der eigentliche Zweck des Gesetzes, nämlich hier die Sicherheits- und Außenpolitischen Interessen Deutschlands zu wahren, von niemandem kritisiert wird und auch die Umsetzung im Gesetz von niemandem angezweifelt wird. Das halte ich schon einmal sehr positiv fest. Ich glaube da, wo es offensichtlich die Unterschiede gibt, ist dies insbesondere natürlich der Bereich des Datenschutzes. Deshalb würde ich mich jetzt in dieser Runde auf den Datenschutz konzentrieren und meine ersten Fragen an Herrn Dr. Weichert und an Herrn Walter richten. Es geht ja im Kern um die Frage, inwieweit Geo-Informationen dem Persönlichkeitsschutz zuzurechnen sind. Herr Dr. Weichert, Sie hatten bei Ihren Ausführungen auch auf die Studie hingewiesen, die Sie in Ihrem Institut durchgeführt haben, wo aus Ihrer Sicht, wie Sie es darstellen, ich sage einmal, im Moment die noch sehr umstrittene Begrifflichkeit klargeworden ist. Vielleicht können Sie das noch ein Stückchen präzisieren. Auch Herr Walter hat meiner Erinnerung nach in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass viele datenschutzrechtliche Dinge auch noch zu klären sind. Können Sie vielleicht einmal da die Diskussionslage, die Gemengelage auch mit Pro und Kontra kurz schildern? Herr Dr. Weichert und Herr Walter, vielleicht können Sie das dann ergänzen auch vor dem Hintergrund der Frage, wenn es solche personenbezogene Daten gibt, in welchem Gesetz sollte das dann idealerweise geregelt werden? Könnte man auch argumentieren, dass wir hier einen bestimmten Schutzzweck des Gesetzes, einen Zweck des Gesetzes haben und dass wir Regelungen, die vielleicht im Bereich des Datenschutzes folgen sollten, idealerweise auch in den einschlägigen Datenschutzgesetzen verankern sollten. Es wurde auch gesagt, ich glaube Herr Dr. Weichert sprach sich für ein Geo-Informationengesetz aus. Also diese beiden Aspekte, zunächst Herr Dr. Weichert.

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Es ist von Herrn Walter richtig dargestellt worden, dass der Begriff des personenbezogenen Datums ein sehr weiter ist und zwar vom Verfassungsgericht im Verfassungsurteil zur Volkszählung auch so festgelegt. Danach gibt es kein banales Datum. Personenbezogene Daten sind nicht nur Daten, die sich jetzt auf eine konkrete Person beziehen, sondern aus Daten, die sich auf eine Sache beziehen, die sich auf eine Person beziehen kann. Das kann ein Kraftfahrzeug sein, das kann ein Grundstück sein, das kann ein Haus sein, das kann eine Wohnung sein, das kann ein Brunnen sein, das kann alles Mögliche sein, was auch über Satellitendaten erlangt wer-

den kann oder was als georeferenzierte Daten dann auch präzise lokalisiert werden kann. Die Satellitendaten sind nur ein kleiner Bereich aus dem viel größeren Kuchen der Geodaten, die von großem Interesse sind, nicht nur für öffentliche Stellen, sondern insbesondere auch für private Bedarfsträger und dann auch im Rahmen der Neugierde, die dann insbesondere auch von Google befriedigt wird - von einfachen Nutzern, Internetnutzern oder ähnlichen. Diese Informationen könnten zunächst einmal eine Lokalisierung einer Person enthalten, weil über ein Objekt oder über eine andere Art und Weise eine Zuordnung dieser Person zu einem Ort gemacht werden kann. Es kann z. B. aber auch eine Nutzung eines Grundstückes darstellen. Wenn Bauern jetzt statt Mais Weizen anbauen, dann ist die Information, dass dieser Bauer das angebaut hat, auch ein personenbezogenes Datum. Interessant bei der Betrugsbekämpfung etwa auf Ebene der Europäischen Union. Dort gibt es solche Kontrollinstrumentarien auch auf Satellitenebene. Es kann aber auch relevant sein die Information über ein Grundstück, das einen Swimmingpool im Garten hat. Dies ist für die Versicherbarkeit eines Grundstückes von Bedeutung. Es hat natürlich für den Wert eines Grundstückes eine Bedeutung. Das sind Informationen, die allgemein nicht unbedingt zugänglich sind. Es ist nicht ganz richtig, was Herr Walter gesagt hat, dass es noch keine Konfliktfälle gegeben hat. Es gab schon eine ganze Menge von Auseinandersetzungen in Konfliktfällen. Einer wurde eben vom Verfassungsgericht nicht in Bezug auf Satellitendaten, sondern Luftbilddaten entschieden und da wurde gesagt, Luftbilder, in diesem Fall von einer prominenten Person auf Mallorca, sind sensible Informationen, weil andere Personen dadurch Informationen erlangen können, wie dort hingelangt werden kann, wie diese Personen leben. Da wird Neugierde und nicht nur Neugierde, sondern eventuell auch Belästigung und Ähnliches ausgelöst, also Dinge, die durch den Persönlichkeitsschutz Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs.1 GG geschützt werden sollen. Jetzt stellt sich die Frage, wie kann das geschützt werden? Wir haben derzeit noch kein Geo-Informationsgesetz. Es gibt nur drei spezifische Gesetze. Wir haben dann allgemeine Gesetze, Informationsfreiheitsgesetze und Umweltinformationsfreiheitsgesetze, die den Zugang rechtfertigen und die Datenschutzgesetze, die eher den Zugang hindern sollen. In den Datenschutzgesetzen haben wir eine Regelung, die sagt, dass allgemein zugängliche Daten vorrangig auch bereitgestellt werden können, es sei denn, es stehen schutzwürdige Belange von Betroffenen entgegen. Da stellt sich jetzt die große Frage, die meines Erachtens in diesem Bereich der Gesetzgeber beantworten muss: wo sind schutzwürdige Belange betroffen? Das kann etwa sein, wenn man sich die Grundstücke genauer ansieht im sozialen Umfeld, was eben etwa auch durch Art. 13 Grundgesetz mitgeschützt wird. Also der engere räumliche Lebensbereich eines Menschen oder einer Familie. Er kann aber auch im Ökonomischen begründet sein etwa Subventionsempfänger oder auch die Wertigkeit, Werthaltigkeit eines Grundstückes lässt sich natürlich mit Hilfe von Satellitendaten auch eruieren. Diese Informationen können auch massiv in die Sphäre der Betroffenen eingreifen und aus diesem Grund, denke ich, ist aufgrund der augenblicklichen technologischen Entwicklung es schon angesagt, so etwas wie ein Geodatschutzgesetz zu machen, in dem zum einen der Persönlichkeitsschutz gewährleistet wird, auf der anderen Seite aber auch die Zugänglichkeit dieser Informationen präzise beschrieben wird, so dass also die Stellen, die jetzt Interesse haben in der Wirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung und eventuell auch der Allgemeinnutzer, dann Rechtssicherheit haben, was sie dürfen und was sie nicht dürfen. Ich bin sicher, dass vieles, was Google im Augenblick über Google Earth anbietet, mit den Datenschutzgesetzen nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Frau Vorsitzende, ich würde das, was Herr Dr. Weichert gerade genannt hat, auch noch einmal an Herrn Walter mit einer Ergänzung weitergeben wollen. Herr Walter, Sie hatten vorhin davon gesprochen, dass zu dem Persönlichkeitsrecht auch die Wohnumstände zählen. Vielleicht könnten Sie Ihre Ausführungen ergänzen. Es gibt heutzutage schon Informationen darüber, denn letztlich kann jeder durch die Straßen fahren und sehen in welchem Wohnumfeld jemand wohnt. Ich denke dabei jedoch an einen ganz praktischen Fall, der vielleicht auch Zielsetzung der Daten ist, die wir dort erheben. Ich habe Ihre Ausführungen ein Stück weit kritisch verstanden vor dem Hintergrund, wenn jemand in einem Überschwemmungs- oder Hochwassergebiet wohnt, dass derjenige auch höhere Beiträge bei Versicherungen zahlt. Auf der anderen Seite befinden wir uns in einem Konfliktfeld. Wir schützen natürlich auch Menschen, wenn wir aufgrund dieser Datenlage ein bestimmtes Grundstück als in einem Hochwassergebiet befindlich ansehen. Wie wäre dieser Konflikt Ihrer Meinung nach aufzulösen?

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Herr Dr. Reichert hat ja schon dargestellt, dass sich das Ganze sehr komplex darstellt. Auf die Frage, wo denn so etwas geregelt werden könnte, sind wir grundsätzlich der Meinung, dass soviel wie möglich in das Datenschutzgesetz hineinkommen soll. Da hier die Lage jedoch komplexer erscheint, würden wir für ein Spezialgesetz plädieren. Ob das ein Geoinformationsgesetz oder ein etwas näheres Gesetz, ist dann wohl Geschmacksache. In so einem Gesetz könnte man aus datenrechtlicher Sicht Einschränkungen regeln, allerdings auch Privilegierungen, d. h. dass der Betroffene das Erheben von Daten für bestimmte Zwecke nicht verhindern kann. Das hätte den Vorteil, dass gewollte Zwecke besser durchsetzbar sind, als dies zurzeit geschieht. Ein anderer Vorteil wäre, dass ungewollte Zwecke ausgeschlossen werden. Weiterhin könnten andere Regelungen getroffen werden, z.B. zur Langzeitspeicherung. Hier stellt sich die Frage, wie hat sich das Grundstück über die Jahre entwickelt. Sind Anbauten gemacht worden? Stehen auf dem Grundstück jetzt immer vier Autos davor? Das sind Daten, die im Zusammenhang interessant sein könnten.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Jetzt würde ich gerne auch den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, auf die Datenschutzstichworte einzugehen. Vielleicht zunächst das DLR und dann Infoterra oder EADS-Astrium. Sie können sich einigen, wer von Ihnen auf die Frage mit folgendem Schwerpunkt antwortet. Herr Walter hat gesagt, dass man stark unterscheiden sollte, welche Nutzungs- und Verbreitungszwecke derjenige hat, der die Daten abrufen. Welche Regelungen wären aus Ihrer Sicht denkbar? Sind diese gegebenenfalls in diesen oder in anderen Gesetzen einzufügen und wie würde sich das auf die Praktikabilität der Entscheidungsfindungen auswirken? Welches Verfahren müsste man anwenden? Denn heute haben wir ein Verfahren, wo derjenige, der die Daten erhebt, klare Richtlinien und keinen Ermessungsspielraum hat. Wobei er entscheiden muss, wo es sicherheitsrelevante Dinge gibt. Die muss er dann der zuständigen Behörde dann auch entsprechend vorlegen. Man müsste hier möglicherweise ein ganz anderes Instrumentarium andenken. Vielleicht können Sie auch auf diesen Aspekt eingehen und der Aspekt der Nutzungs- und Verbreitungszwecke noch einmal von Infoterra oder EADS-Astrium aufgegriffen werden. Sie haben vorhin schon die Prognose gegeben, wer im Moment Daten abrufen und dass sich das auch bewegen kann. Die große Befürchtung ist, dass jemand die Daten für ökonomische Zwecke missbraucht und diese dann für die einzelne Person negati-

ve Auswirkungen hat. Inwieweit haben Sie sich darüber Gedanken gemacht, wie diese Möglichkeit ausgeschlossen werden könnte. Vielleicht zunächst das DLR, wobei Sie auch gerne die vorher genannten Punkte aufgreifen dürfen.

SV Gernot Papperitz (DLR): Ich fange mit den Nutzungszwecken an. Da ist unsere Funktion als DLR eine andere als die von Infoterra. Das DLR arbeitet konkret bei dem Vorhaben TerraSAR-X in der PPP zusammen. Das heißt, wir haben da die Nutzungsrechte an den Daten aufgeteilt. Wir haben jetzt über die kommerziellen Rechte relativ viel gehört. Wir reden aber auch von Seiten des DLR über die Nutzung dieser Daten zu Forschungszwecken. Das heißt, man sollte sich überlegen die Nutzungsbreite der Daten zu berücksichtigen, wenn man hier argumentiert. Ich glaube, es wäre verkürzt, wenn man ausschließlich auf der einen Seite die kommerzielle Nutzbarkeit der Daten sieht und auf der anderen Seite den Datenschutz. Nach unserer Ansicht muss nach unserer Ansicht in die Abwägung auf jeden Fall mit einfließen, dass die Daten auch zu Forschungszwecken gewonnen und auch genutzt werden. Das ist natürlich ein ganz wesentliches Interesse und das sollte der Gesetzgeber mitberücksichtigen, ob Deutschland, wenn wir hier die Möglichkeit haben, so ein großartiges System auch für Forschungszwecke weltweit zu nutzen, zu stark eingeschränkt werden sollte. Zur Frage der Praktikabilität: Das Gesetz, wie es zurzeit vorgeschlagen ist, ist aus unserer Sicht praktisch sehr gut handhabbar, weil es mit der vorgelagerten Sensibilitätsprüfung sowohl für die kommerzielle Seite, als auch für den wissenschaftlichen Datenanbieter –im Fall von TerraSAR-X, wäre es das DFD- einen klaren Kriterienkatalog vorgibt, nach dem vorzugehen ist. Mir ist nicht ganz klar, wie man spezifische übergeordnete datenschutzrechtliche Aspekte auf Grundlage des aktuellen Gesetzentwurfes mit einer detaillierten Prüfung einengen möchte. Ich bin der Meinung, dass der jetzige Katalog in der Handhabung dadurch deutlich erschwert würde. Für die momentane Situation teile ich nicht die Auffassung, dass die Daten so kritisch sind, dass sie momentan personenbezogene Daten sind, die einem besonderen Schutz unterstellt werden müssen.

SV Elmar Wins-Seemann (EADS-Astrium): Das Interesse der Industrie und hier insbesondere das Interesse von EADS ist es natürlich, sich gesetzeskonform zu verhalten und Persönlichkeitsrechte nicht zu verletzen. Ansonsten können wir unsere Geschäftsmodelle auch nicht glaubhaft darlegen. Wir gehen zurzeit davon aus, dass hier keine Gefährdung besteht, vor allen Dingen, weil das konkrete Produkt radarbezogen ist und dort die Individualisierung, die notwendig ist, zurzeit nicht gegeben ist. Wenn sich weitere Entwicklungen ergeben, dann werden wir natürlich darauf achten, dass dort auch keine Verletzungen entstehen. Die jetzige Situation sehen wir von unserer Seite aus als befriedigend an und glauben auf der richtigen Seite zu stehen.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich würde gerne eine kurze Frage noch ergänzend stellen wollen, weil ohnehin nicht mehr allzu viel Zeit in dieser Runde sein wird. Die Frage richtet sich an das DLR. Google hat in seiner Stellungnahme zwei konkrete Änderungswünsche an das Gesetz gerichtet, da Google der Auffassung ist, dass die Frage der Datenanbieter klarstellend im Gesetzestext nochmals explizit mit den dort vorgeschlagenen Änderungen ausgeführt werden muss. Ich weiß nicht, ob Sie Kenntnis dieser Stellungnahmen haben, sonst würde ich Google bitten, diesen Punkt in ein oder zwei Sätzen zu erläutern. Das geht relativ schnell. Hinzukommt die Frage, ob das ein sinnvoller Vorschlag

ist, weil aus allen Gesetzesbegründungen, die ja Google zitiert, deutlich wird, dass wir das so verstanden haben wissen wollen, wie Sie es gesagt haben. Vielleicht in einem Satz und dann kann Herr Papperitz noch eine kurze Stellungnahme daraufhin abgeben.

SV Dennis Schultz (Google): Es geht eigentlich um die Frage „Wer ist eigentlich Datenanbieter?“. Die Begründung und die Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministeriums gehen davon aus, dass nur das erstmalige In-Verkehr-Bringen der Daten unter das Gesetz fallen soll. In dem Fall würde Google Earth nicht darunter fallen. Das ergibt sich leider bisher nur aus der Begründung und aus dieser Stellungnahme. Unser Anliegen wäre es, den Gesetzeswortlaut in soweit klar zu stellen.

SV Gernot Papperitz (DLR): Nach meiner Auffassung ist der Gesetzeswortlaut dort klar. Die haben die Begründung dort angeführt. Sie ergänzt, was der Gesetzeswortlaut da sagt. Es ist ganz klar, dass das ganze Gesetz auf das Erstinverkehrbringen zielt. Dies kann man an der Ausgestaltung und Systematik des Gesetzes erkennen. Ich denke, wenn Sie allein die Kriterien nehmen, die vorgesehen sind für die Umsetzung des Gesetzes, wird deutlich, dass das nur gemeint sein kann anhand des Gesetzes. Im Übrigen habe ich mich ein wenig gewundert. In Ihrer Stellungnahme haben Sie einerseits gesagt, sie fallen nicht darunter. Das könnten Sie klar sagen, aber andererseits sind Sie sich nicht ganz klar darüber, was Datenanbieter im Sinne des Gesetzes ist. Das scheint mir so zu sein, dass Sie dies als Klarstellung empfinden mögen, dass Sie aber im Grunde auch sagen würden, dass das Gesetz nicht so eindeutig ist, dass man dies nicht verstehen könnte. So habe ich Ihre Stellungnahme verstanden. Es ist immer die Frage, welche Ansprüche man an Gesetze stellt.

Die Vorsitzende: Ich übergebe das Wort der FDP-Fraktion. Frau Flach, Sie haben das Wort.

Abge. Ulrike Flach (FDP): Ich möchte mich kurz halten und noch mal zurückgehen auf die mehr allgemeine Lage. Mich würde interessieren, vor allen Dingen vom DLR und von der EADS, wie Sie das Ganze international einordnen. Wie regeln andere Länder das? Regeln sie es besser? Hätten Sie aus diesem Vergleich Vorschläge für uns zu machen? Es gibt ebenfalls eine sehr kryptische Aussage der EADS: Man wolle von Seiten der USA sehr genau verfolgen, ob das Gesetz auch hält, was es verspricht. Da hätte ich gerne noch eine Erläuterung dazu.

SV Jörg Hermann (Infoterra): Nachdem das auf meinem Mist gewachsen ist, gebe ich gerne eine Antwort hierzu. Das bezieht sich persönliche Gespräche, die ich mit Vertretern des Departement of State und zugeordneten Behörden führen konnte. Es war eine kritische Fragestellung, auch während der Entwicklungsphase des Projektes, ob denn Alta-Bauteile exportiert werden dürfen und wo hinein diese exportiert werden und ob der Nutzungssachverhalt gestattet, diese Bauteile zu exportieren. In dem Zuge sind wir auch relativ frühzeitig von der Industrie aufgefordert worden, dazu Stellung zu nehmen. Nachdem die Vereinigten Staaten eine sogenannte Data-Policy schon sehr früh etabliert hatten und Kanada quasi nachziehen musste, weil die auch in der Problematik standen, dass man aus den USA die Bauteile für ein hoch aufgelöstes Fernerkundungssystem nicht bekam, befand sich die deutsche Seite in dem Zwang ein Modell zu entwickeln, zeitgleich zu Kanada. Nordamerika hat diese Gesetzgebung in Kraft gesetzt. Wir wären die Nächsten. Frankreich und einige andere Länder sind

schon etabliert oder haben entsprechende Gesetzgebungsprozesse am Laufen. Nach meiner Kenntnis sind diese miteinander vergleichbar, jedoch bin ich in diesem Bereich nicht der Experte. Die kryptische Aussage bezog sich darauf, dass man prinzipiell befürwortet, dass Deutschland sich eine solche Datensicherheitspolitik zulegt und auf der Basis dazu bereit ist, Bauteileexport zu genehmigen und trotzdem gerne verfolgen möchte, weil dies ein neues Projekt ist, wie es sich in der Realisierung darstellt.

Abge. Gisela Pilz (FDP): Ich habe Fragen an Herrn Dr. Weichert und Herrn Walter. Ich denke, dass es uns darum geht, eine technikfeste Lösung zu finden, die auch über den jetzigen Status hinweg etwas vorgibt. Daher wundere ich mich über einige Aussagen hier, möchte es aber insoweit dabei belassen. Wir reden über das Datensicherheitsgesetz und man weiß, dass Sie Recht haben, wenn Sie sich ein Spezialgesetz wünschen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass das nicht so schnell durchsetzbar ist, wie in einem jetzt vorliegenden Gesetz, Regelungen zu fassen. Daher lautet meine Frage: Halten Sie es für vertretbar, wenn bei Daten mit einem genau definiertem Informationsgehalt die Erlaubnis im Sinne der §§ 19, 20 SatDSiG zur Verbreitung nicht nur bei Verletzung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch dann zu versagen wäre, wenn keine Einwilligung der betroffenen Privatpersonen vorliegt.

Was mich weiter interessiert – Sie haben das sehr eindrucksvoll geschildert, welche Daten man da bekommt – und das sind ja möglicherweise Daten, die die Verwaltung aus diversen Gründen interessieren könnten, ist es eigentlich so, dass, wenn bei einem dieser Systeme etwas zu sehen ist, das dann öffentlich ist? Muss die Verwaltung dann eingreifen, wenn sie auch ein gesetzwidriges Verhalten erkennt? Ich meine, wir haben ja unterschiedliche Vorschriften, z.B. wenn illegal gebaut worden ist. Was mich noch weiter interessieren würde, ist, ob Sie meinen, dass es sinnvoll wäre, die Möglichkeiten eines Widerspruches gegen die Verbreitung dieser Daten bei einer einzelnen Stelle zu bündeln um den Betroffenen zu ersparen, jede einzelne Verbreitung der Daten zu verhindern?

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Das Satellitendatensicherheitsgesetz ist kein Datenschutzgesetz, das ist ganz klar und von Anfang an nicht so konzipiert. Es geht nur um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, also um militärische und außenpolitische Sicherheit. Selbst die innere Sicherheit ist nicht mitbedacht und Datensicherheit generell auch nicht. Es geht hier wirklich ausschließlich um diesen sehr engen Zweck. Insofern weiß ich nicht, ob der Gesetzgeber gut beraten ist, jetzt hier den Datenschutz noch mit hineinzumontieren. Ich glaube, der Mechanismus dieses Gesetzes ist nicht vergleichbar damit, wie Datenschutz funktioniert. Wenn Sie jetzt wirklich die Einwilligung oder ein Widerspruchsrecht in diesem Gesetz vorsehen wollten, hätten Sie ein riesiges Problem, weil etwa – zumindest auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – etwa 80% der Fläche personenbezogene Daten sind, die dann erhoben werden, weil sie Privateigentümern gehören und keinen juristischen Personen. Die dann zu identifizieren, ist noch relativ einfach über irgendwelche Adressregister oder man kann dann vielleicht die Grundbücher bundesweit zentralisieren und versuchen, die Zuordnung dann zu den jeweiligen Geokoordinaten vorzunehmen. Aber dann wirklich eine Einwilligung einzuholen, ist, denke ich, ein bürokratisches Monster. Das ist nicht praktikabel. Ein Widerspruchsrecht ist sicher aus Sicht des Datenschutzes sinnvoll bei solchen Daten, die jetzt sehr allgemein verfügbar sind. Ich denke, dass bei einer gewissen niedrigen Sensibilität und auch bei einer niedrigen Zweck-

schwelle so ein Widerspruchsrecht sinnvoll sein kann. Bei einer hohen Sensibilität, die dann also mit der Auflösung eben auch zunimmt, würde ich mal sagen reicht ein Widerspruchsrecht nicht aus, sondern da muss man dann wirklich auch eindeutig geklärte, gesetzlich definierte Erlaubnistatbestände vorsehen. Die kann man in so einem Geoinformationsgesetz auch präzisieren und nicht nur auf optische oder Radardaten, sondern dann auch das, was im Untergrund ist oder was soziodemografische Daten usw. sind erstrecken. Das könnte man also auch dann bei der Gelegenheit regeln. Das Verschneiden ist ja gerade das Spannende und das Sensible, dass eben die soziodemografischen Bilder, die Satellitenbilder und alles andere miteinander kombiniert und komprimiert wird und daraus wieder neue Schlüsse gezogen werden. Insofern denke ich, dass dieses Gesetz hier ein guter Aufhänger ist, um das Problem zu diskutieren, aber nicht, um die ganze Datenschutzproblematik mitzuregeln.

Die andere Frage ist, wie jetzt hier mit diesen Daten umgegangen werden kann und auch mit der Datenverarbeitung umgegangen werden kann. Datenschutzaufsichtsbehörden unterliegen dem Opportunitätsprinzip, das heißt wir müssen nicht eingreifen, sondern wir dürfen eingreifen oder wir sollen eingreifen, wenn rechtswidrige Verstöße festgestellt werden. Da bei Google z.B. das Problem besteht, dass es ein amerikanischer Anbieter ist, ist es völlig unklar, ob wir überhaupt eingreifen dürfen.

Abge. Gisela Piltz (FDP): So meinte ich das nicht. Die Frage ist, wenn jetzt z.B. eine Stadtverwaltung diese Bilder nutzt und sie dann nicht nach dem Opportunitätsprinzip handelt, sondern bei einer Straftat eingreifen müsste - aufgrund dieser Bilder. Heißt das quasi, dass das so weit geht?

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Gut, da habe ich Sie falsch verstanden. Das ist ganz klar, also auch in der Verwaltung gilt generelles Opportunitätsprinzip, ausgenommen – das haben Sie ja schon benannt – eben die Strafverfolgungsbehörden. Die unterliegen dem Legalitätsprinzip. Voraussetzung ist, dass diese eben tatsächlich positiv davon Kenntnis erlangen. Allein der Umstand, dass die Informationen in einem Informationssystem bereitgehalten werden, reicht noch nicht aus. Sollte das aber konkretisiert werden auf einen konkreten Sachverhalt, der der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird, dann müssen die natürlich vorgehen.

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Ich kann mich nur meinem Vorredner anschließen. Auch wir würden vorschlagen, das in einem anderen Gesetz zu regeln. Das hier ist nur auf Satellitendaten gemünzt. Ein allgemeines Geoinformationsgesetz wäre sinnvoller, da könnte man mehr mit regeln und man könnte auch - wie gesagt - klar regeln, wo denn z.B. die Interessen der Allgemeinheit vor denen des Einzelnen vorgehen, also etwa aus Umweltgründen oder bei Überschwemmungsschutz usw. Da müssen die Daten erhoben werden, da gibt es auch keinen Widerspruch oder da braucht man auch keine Einwilligung. Man kann Zwecke definieren wo man sagt „da ist Widerspruch möglich“ und man kann Zwecke definieren, wo man sagt „okay, hier muss eine Einwilligung vorliegen“. Das ist, wie gesagt, so komplex, dass wir das in das SatDSiG wohl nicht reinbekommen, sondern hier wäre ein Gesetz, z.B. ein Geoinformationsgesetz sinnvoll.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Jetzt hat die Fraktion Die Linke das Wort.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Eine Frage an Infoterra. Sie haben ja nun sicherlich schon einige Marktsondierungen vorgenommen, also wer möglicherweise Nachfrager Ihrer Leistungen seien könnte. Nun ist ja Ressourcenmanagement zunehmend auch eine Angelegenheit von Außen-

und Sicherheitspolitik und insofern also auch gesetzesrelevant. Die erste Frage an Sie: was ist das Minimum eines Auftrages, das man beispielsweise an den kommerziellen Nutzer geben kann? Also was ist die Schwelle?

Punkt Zwei, was mich interessiert, also meinerwegen bei den Rohstoffbörsen und dergleichen mehr, da könnte, je nachdem, wo das Minimum sitzt, eine Informationsasymmetrie hinkriegen. Das heißt die Händler an der Börse, die Nachfrager von Rohstoffen – beispielsweise landwirtschaftlichen Produkten – sind hinreichend finanziell ausgestattet und können sich eine Information kaufen. Auf der anderen Seite können die Erzeuger das nicht, weil sie viel mehr zerteilt sind und da kriegen wir dann eine Informationsasymmetrie. Nun will ich nicht den Bogen entwickeln von dort zur Außen- und Sicherheitspolitik, das kann man aber - Sie erraten sicherlich wo es langgeht. Ich habe nur einige Minuten. Aufgrund dessen spare ich mir die nächste Frage für die nächste Runde auf, dann kann die Antwort hier ja hinreichend ausführlich sein.

SV Andreas Kern (Infoterra): Die Antwort auf Ihre Frage ist eigentlich relativ kurz. Sie können für wenige Hundert oder Tausend Euro entsprechend der öffentlich zugänglichen Preislisten einzelne Satellitenbilddaten bestellen. Der Preis differenziert sich ein bisschen danach, ob es ein aktuelles Bild oder ein Archivbild ist. Aber im Prinzip gibt es da kein Differenzierungsmerkmal, ob das jetzt eine Individualperson oder ein Börsenunternehmen ist.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Also das war nicht meine Frage, dass irgendeiner nicht dürfte. Sondern die Frage ist, wie hoch einfach das Minimum ist, wenn ich aktuelle Daten haben will. Das wären in der Landwirtschaft Informationen darüber, wie denn der Weizen wächst oder mit welcher Ernte zu rechnen ist.

SV Andreas Kern (Infoterra): Gut, das ist ein ausgewähltes Produkt, das kommt dann immer drauf an was der einzelne Nachfrager genau haben möchte. Wie gesagt bei einzelnen Satellitendaten beginnt das im wenige Hundert Euro-Bereich und geht bis im wenige Tausend Euro oder Dollar-Bereich, je nachdem, welcher Anbieter das ist und welchen Auflösungsbereich wir adressieren. Wenn wir in ausgewertete Produkte gehen, dann kommt dementsprechend noch die Auswertungsdienstleistung obendrauf. Das ist so die Dimensionierung, von der man ausgehen kann.

Die Vorsitzende: Heißt das, es gibt keine Mengenuntergrenze?

SV Andreas Kern (Infoterra): Nein. Der Auftrag wird so abgearbeitet, wie der Auftraggeber ihn haben möchte.

Die Vorsitzende: Herr Professor Dr. Schui, ein paar Minuten haben Sie noch.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Wenn das so ist, dann sind wir ja kurz dabei. Die nächste Frage geht an ULD. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass einige erhebbare Informationen im Sinne des Gesetzes geschützt werden. Nun haben wir aber immer ein Problem der Nebenergebnisse. Ich kann mir vom kommerziellen Dienstleister eine Information beschaffen, die betrifft etwas völlig Unverdächtiges und auch nicht Absurdes, aber bei der Gelegenheit müssen notwendigerweise auch Daten zusammenkommen, die dann außerordentlich schutzwürdig sind. Kann man dieses Ergebnis technisch trennen?

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Ja, das kann ich ganz kurz und schmerzlos beantworten: Nein, natürlich nicht! Satellitendaten basieren auf einer Technik und diese Technik erfasst eben alles, was mit dieser Technik erfassbar ist. Sie können natürlich gesetzlich eine Einschränkung vornehmen, indem Sie Zweckbindungen vorsehen. Derzeit haben wir das nicht. Das was etwa Google anbietet, ist eben zweckfrei für jeden Mann und jede Frau abrufbar und für jeden Zweck nutzbar. Sie können aber, wenn Sie einen Monopolisten haben oder einen Anbieter, diesem bei der Weiterverbreitung ein berechtigtes Interesse abverlangen, das er vorbringen muss und ihn zwingen, diese Daten nur für den konkreten Zweck zu nutzen, etwa Berechnungen von Versicherungsbeiträgen, Prämien oder etwas Ähnlichem. Dann dürfen die Daten eben nicht weitergegeben werden bzw. nur für diesen Zweck genutzt werden. Das ist natürlich möglich. Das Problem von Zusatzkenntnissen lässt sich eventuell dann auch dadurch vielleicht nicht ausschließen, aber zumindest minimieren, dass man Techniken einsetzt, die ganz bestimmte Verschleierungen vorsehen - das haben wir in der Videoüberwachung -, dass dann etwa ganz bestimmte Wohnbereiche, wo persönliche Sachverhalte erfasst würden, technisch verschleiert werden. Ich glaube aber, dass das bei der Satellitendatenerfassung nicht möglich ist, weil da die Daten so nahe beieinander liegen, dass das sensible von dem relevanten Datum nicht sauber getrennt werden kann.

Die **Vorsitzende:** Frau Andreae Sie haben das Wort.

Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte mich entschuldigen, dass ich später gekommen bin, wir hatten eine Terminüberschneidung. Deswegen kann es jetzt sein, dass ich eine Frage stelle, bzw. zwei wenn die Zeit reicht, die schon gestellt wurden. Dann müssen Sie es mir einfach nachsehen. Meine erste Frage geht an den Herrn Walter. Sie schreiben in der Stellungnahme bzw. der Bundesbeauftragte schreibt dort bei der Frage der Sicherheitsrelevanz und der Diskussion der Daten, dass viele Projekte auf Länderebene laufen, die derzeit realisiert werden und dass es zu gegenläufigen Entwicklungen kommen könnte. Um dies zu verhindern, finden derzeit auf mehreren Ebenen unter den Datenschutzbeauftragten Abstimmungsprozesse statt, um zu einer einheitlichen Rechtsauffassung zu gelangen und Sie sagen selber, es ist ein langwieriger Prozess. Können Sie uns mal darüber informieren, wie denn die Bandbreite ist, mit der jetzt in diesen Diskussionsprozess gegangen wird? Auch würde mich interessieren, was diese vielen Projekte sind, die auf Länderebene da diskutiert werden und in welchem Zeitablauf es überhaupt möglich ist, hier zu einer Abstimmung zu kommen?

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Da ist vielleicht Herr Dr. Weichert der bessere Ansprechpartner, da er vom Land ist. Wir im Bund haben 2 AGs, da geht es einmal um Geoinformationen allgemein. Allerdings bin ich persönlich nicht in der AG. Aber ich denke Herr Dr. Weichert hat da nähere Erkenntnisse und kann Ihnen da besser Auskünfte geben.

Die Vorsitzende: Dann würde ich einfach vorschlagen, Frau Andreae, dass Herr Dr. Weichert die Frage beantwortet.

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Wenn ich darf. Ich bin Vorsitzender dieser Unterarbeitsgruppe Geodaten. Insofern bin ich, glaube ich, ein bisschen sprechfähig. Es ist so, dass wir derzeit nicht bei Satteli-

tendaten, das ist keine Spezialität, die wir separat diskutiert haben, aber im Umgang mit Geodaten eine Vielzahl von Problemen haben. Das beginnt bei der Lokalisierung von Mobilfunkmasten – was sich erstmal völlig unsensibel anhört, aber dann für den Grundstückseigentümer sehr relevant sein kann –, geht weiter über die Kartierung von Nutzung, landwirtschaftlicher Nutzung, etwa im EU-Subventionsbereich, geht weiter dann in den Bereich des Scorings, wo dann auch Bonität oder irgendwelche besonderen Eigenschaften einer Person, eines Eigentümers, eines Nutzers aufgrund von dem Verschneiden verschiedener Datenlayers genutzt werden. Also da gibt es sehr viele Anwendungsfälle, die wir auch schon in der Praxis haben. Die unterschiedlichen Meinungen basieren eigentlich einfach darauf, dass das ULD versucht, auf die Wirtschaft zuzugehen, indem sie sagen „nicht alles was jetzt auf ein Grundstück bezogen ist, ist ein personenbezogenes Datum“. Die Höhe über Null eines Grundstückes würden wir als so persönlichkeitsrechtlich unsensibel ansehen, dass wir das außerhalb des Datenschutzes setzen würden. Das sehen andere Kolleginnen und Kollegen enger, in sauberer Ableitung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Es ist nachvollziehbar, dass man erstmal von der Seite herangeht, wobei die Positionen sehr unterschiedlich sind. Gerade weil es eben auf Behördenseite unterschiedliche Positionen gibt, ist es umso wichtiger, dass wir eine saubere, klare gesetzliche Regelung haben, die eben nicht nur Rechtssicherheit für Aufsichtsbehörden, sondern auch für die Anbieter und für die Nutzer darstellt, die eben nicht nur Rechtssicherheit für die Aufsichtsbehörden, sondern auch für die Anbieter und für die Nutzer darstellt. Ich denke, es wäre im Interesse der Wirtschaft genauso wie der Bürgerinnen und Bürger, die geschützt werden sollen, als auch jetzt der Behörden die dann diese Gesetze umsetzen müssen, und dass wir hier mehr Rechtsklarheit bekämen.

Die **Vorsitzende**: Frau Andreae, eine Frage noch.

Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne später darauf zurückkommen, in der zweiten Fragerunde. Ich möchte jetzt an Infoterra noch einmal die Frage stellen, die wahrscheinlich schon gekommen ist. Bei der Sicherheitsrelevanz Ihrer Daten, wie haben Sie das eigentlich im Griff bzw. vielleicht kann es auch von Google beantwortet werden, dass diese Daten nicht in falsche Hände geraten?

SV Andreas Kern (Infoterra): Missbrauch ausschließen kann man natürlich nicht 100 %-ig. Mit keinem System, mit keinem Gesetz, mit keiner Regelung. Was wir jetzt umsetzen werden in Erwartung dieses Gesetzes, ist ein System, nach dem wir auf Basis der Verordnung dieses Gesetzes die Prüfmechanismen bei uns im System implementieren. Wenn eben dort ein sensibler Fall auftritt, werden wir dann der entsprechenden Behörde diesen Fall zur Prüfung weitergeben. In diesem Sinne liegt die Entscheidung nicht bei uns als Firma oder Mitarbeiter dieser Firma, sondern findet entsprechend der Verordnungsparametrik diese Prüfung statt.

Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich gerne noch einmal genauer nachfragen wollen, was das jetzt heißt. Also das klingt gut, Sie machen Prüfungskriterien, es gibt eine Verordnungsparametrik. Sie erheben Daten, Sie bekommen Daten, wie gewährleisten Sie, dass Sie den Missbrauch, den Sie nicht 100 %-ig ausschließen können, aber soweit wie möglich ausschließen.

SV Andreas Kern (Infoterra): Wie gesagt, der erste Schritt ist die Sensitivitätsprüfung im Sinne des Gesetzes. Wenn denn die Verbreitung erlaubt ist, werden wir entsprechend der kommerziellen Lizenzen, die wir dort weitergeben, die Endnutzung vertraglich definieren. Das ist der Punkt, den ich eingangs sagte, wenn sich der Endkunde nicht an den Vertrag hält, dass er der Endnutzer ist und die Daten weitergibt an Dritt- oder Viertpersonen, dann können wir das sicherlich nicht verhindern. Aber zumindest rechtlich vertraglich ist es sicherzustellen, also zum einen die Sicherheitsprüfung im Sinne des Gesetzes, zum anderen die vertragliche Sicherstellung auf Basis der Lizenzen, die wir vergeben.

Die **Vorsitzende:** Ich denke, dass diese Frage auch sicherlich teilweise auch von anderen Kollegen aufgegriffen wird, aber Sie haben ja auch noch die zweite Runde, die wir jetzt beginnen. In der zweiten Runde beginnt die SPD-Fraktion und hier hat Herr Kollege Reichenbach zunächst das Wort.

Abg. Gerold Reichenbach (SPD): Ich habe eine Frage zu dem Sicherheitsbereich und zur Praktikabilität, dies geht im Wesentlichen an Infoterra und auch an Google. Die Sensitivitätsprüfung bezieht sich ja auf den Sachverhalt, wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und friedliches Zusammenleben der Völker. Insbesondere der zweite Rechtsbegriff hat natürlich auch den gesamten Wirkungsbereich des Terrorismus im Blickfeld. Meine Frage: inwieweit lässt sich denn dann die Sensitivität von Daten abgrenzen? Ich nenne zwei Beispiele: ich kann mir in Google Earth sehr genau angucken - zumindest die wesentlichen Daten – des bei mir in der Nähe befindliche Kernkraftwerks Biblis. Ein Fachmann sagte, Daten, die ich brauche, um einen Anschlag zu planen, bekomme ich über Google Earth. Ich brauche nicht mehr ins Detail zu gehen.

Zweite Frage: Wir haben dieses gemutmaßte Anschlagsszenario der Entführung eines Tankers mit dem Ziel, einen Anschlag auszuüben. Ich kann mir – ohne mich vor Ort auffällig zu machen - in Google Earth so ziemlich alle Hafenanlagen anschauen und kann mir auch ein bisschen Fachkenntnis anschauen, was denn dort verfüllt wird. Meine Frage ist erstens: Wie lassen sich denn solche Daten überhaupt praktikabel abgrenzen, vielleicht auch noch einmal an Herrn Dr. Weichert, weil Sie ja in der Arbeitsgruppe der Geo-Daten tätig sind. Die zweite Frage, wie findet dann die Dokumentationspflicht des Anfragers dann bei einem öffentlich zugänglichen System statt? Heißt dies, dass dann jede IP-Adresse, die in Google Earth nach Biblis guckt, gespeichert werden muss?

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Der Schutz vor Anschlägen durch ein Auskundschaften der jeweiligen Geoinformation ist praktisch heute nicht mehr realisierbar. Selbst wenn wir in Deutschland das regeln würden, was wir sicher könnten, und da entsprechende Verschleierungen in diesen Bereichen vorsehen, den Kieler Hafen etwa oder Wilhelmshaven oder Hamburg im Hafengebiete, dann könnten Sie einfach auf ein amerikanisches und kanadisches Angebot gehen und Sie könnten nicht ausschließen, dass eben die Terroristen sich über diese Informationskanäle die für notwendig erachteten Informationen, dann beschaffen. Da gibt es definitiv allenfalls auf internationaler Ebene noch irgendwelche Schutzmöglichkeiten, die müssten dann aber über einen internationalen Vertrag oder in Europa über eine EG-Verordnung festgelegt werden.

SV Dennis Schultz (Google): Das System, so wie es das Gesetz jetzt vorsieht, ist ja, dass die Sensitivitätsprüfung stattfindet bevor Google diese Daten erhält. Wenn das Ergebnis dieser Sensitivitätsprüfung wäre, dass Bilder von Atomkraftwerken so sensibel sind, dass sie nicht für jedermann zugänglich sein sollten, dann wäre auf dieser vorgelagerten Ebene diese Prüfung durchzuführen, um diese Entscheidung zu treffen. Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass Terroristen, die einen Anschlag planen nicht Google Earth dazu brauchen. Diese Daten lassen sich auch auf anderem Wege beschaffen und ich sehe keine relevante Risikoerhöhung.

Abg. Gerold Reichenbach (SPD): Nur ein Zwischenruf: doch, wenn Sie die Daten für eine elektronische Weiterverarbeitung brauchen.

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Ich denke, ein wesentliches Kriterium oder ein wesentlicher Aspekt oder eine Eigenschaft von den Satellitendaten ist, dass sie eine besondere Aktualität liefern können. Auch in anderen Datenpolitiken z. B. in der der USA ist vorgesehen, dass man Daten, um eben sensitive Situationen zu vermeiden, verzögert ausliefert. Es kann also zu Situationen kommen, wo eine verzögerte Auslieferung aufgrund der Einstufung des Nachfragenden umgesetzt wird. Also Aktualität ist, denke ich, ein ganz wesentlicher Aspekt. Ansonsten unterscheiden sich die Informationen nicht wesentlich von anderen verfügbaren Informationen.

Die **Vorsitzende:** Gibt es weitere Fragen von Seiten der SPD-Fraktion? Herr Dörmann.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich will vielleicht zum Datenschutz etwas sagen, so ein bisschen in Zusammenfassung der Diskussion, dass ich große Sympathie für die Argumentation der Datenschützer hier habe die sagen, die Zielsetzung des Gesetzes ist eigentlich eine andere als, dass wir jetzt die sicherlich auch wichtigen Fragen des Datenschutzes an dieser Stelle klären können. Also, ob das nun ein Geoinformationsgesetz sein wird oder ob das in bestehende Regelung ergänzend einfließen muss, dass muss man dann sehen. Ich will das so für mich schon einmal so ein bisschen zusammenfassend sagen. Deshalb habe ich eigentlich nur noch zwei Abschlussfragen, was das Gesetz selber angeht und auch die Zielsetzung des Gesetzes. Da würde ich gerne eine Frage an Google und Infoterra stellen, und zwar an Google, um noch einmal bezüglich dieser Sensitivitätsprüfung. Mir geht es jetzt mal um den internationalen Vergleich. Inwieweit unterscheiden sich die Regelungen, die wir gefunden haben, von dem, was ansonsten üblich ist? Sie haben ja dargestellt, dass auch Google jetzt in einer anderen Situation ist als Infoterra natürlich, aber Sie sind ja dann am Ende der Anwender. Da haben Sie ja, denke ich mal, einen Überblick, auch im internationalen Vergleich, wo wir uns in besonderer Weise von anderen unterscheiden. Die letzte Frage an Infoterra zu diesem auch internationalen Vergleich, ob Ihnen bekannt ist, dass vergleichbare Regelungen wie die, die wir hier treffen, in den jeweiligen Gesetzen auch mit Datenschutzdingen zusammen behandelt worden sind oder ob das dann eher die Ausnahme ist oder wie da die Vergleichbarkeit ist. Also vielleicht zunächst an Google betreffend Sensitivitätsprüfung im Vergleich.

SV Dennis Schultz (Google): Ich kann Ihnen keinen Überblick über alle anderen Länder geben. Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Situation insoweit überall gleich ist, als Google die Daten, die Bilder,

die kommerziell verfügbar sind für die jeweiligen Länder, in denen die Regierungen, die in Bezug auf diese Bilder etwas zu sagen haben, sich geäußert haben, erwirbt und dann für das Produkt Google Earth verwendet. Es ist immer so, dass eine Prüfung auf die Sensitivität der Bilder schon vorher stattgefunden hat, bevor die Bilder bei Google Earth veröffentlicht werden. Insofern wäre die deutsche Regelung nicht so unterschiedlich von den Regelungen, die wir sonst kennen.

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Die international angewandten Datensicherheitspolitiken, soweit sie mir bekannt sind, integrieren diesen Datenschutzaspekt auch nicht, sondern befassen sich mit primär mit der Erstverbreitung solcher Daten. Was hier erwähnenswert wäre ist, dass da gewisse Nuancen schon auch an Unterschieden da sind, die unter Umständen für die Anbieter dann Wettbewerbsvorteile und nachteile bedeuten können. Insofern kann man vielleicht mittel- bis langfristig anstreben, dass man da eine Vereinheitlichung erzielt, aber das ist ein anderer Aspekt.

Die **Vorsitzende:** Da jetzt keine weiteren Fragen von der SPD-Fraktion vorliegen/gestellt werden, würde ich die CDU/CSU um ihre Fragen bitten.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Wenn ich hier unser Gespräch insgesamt betrachte, dann habe ich folgenden Eindruck. Die Frage ist, ob das Gesetz etwas taugt. Der Zweck ist keine absurde Frage. Der Zweck des Gesetzes, so lesen wir, ist die Wahrung der Sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik. Herr Dr. Weichert sagt, dass es hier nicht um Datenschutz, um persönlichen Datenschutz gehe. Das sei ein guter Aufhänger, um das Problem zu diskutieren, aber nicht der Ort, an dem man eine Sache entscheiden könnte. Das scheint mir hier durchaus eine vernünftige Sache. Herr Walters Position zu dieser Sache ist, dass er sagt, wir bräuchten eigentlich ein Geodatschutzgesetz - oder wie auch immer -, das genau diese Fragen adressiert. Die Technik sagt uns hierzu, wir könnten in einen Bereich kommen und vom Grundstück her waren hier Beispiele genannt worden, bei denen wir eine Auflösung haben, die ja jetzt schon in dem Bereich personenbeziehbarer Daten geht. So ist die Lage. Wenn man das jetzt zusammenfasst, heißt es, dass ich bis jetzt noch kein Argument gehört habe, dass dieser Gesetzentwurf im Rahmen seines Regelungsbereichs, den er in Anspruch nimmt, in irgendeiner Weise hier problematisiert würde. Genau dieses möchte ich jetzt noch einmal hier als Frage stellen. Tut mir leid, also ich hätte es hier sehr viel länger machen können mit Fragen.

Die **Vorsitzende:** Herr Professor Dr. Riesenhuber, Können Sie jetzt noch sagen, an wen Sie die Frage richten.

Abg. Prof. Dr. Heinz Riesenhuber (CDU/CSU): Ich frage hier Infoterra, gegebenenfalls unterstützt durch die Weisheit von EADS. Gibt es hier irgendwelche Regelungen in dem jetzt vorgesehenen Gesetz, durch den Sie sich eingeschränkt fühlen, untunlich eingeschränkt fühlen, eingeschränkt fühlen gegenüber Ihren Konkurrenten in anderen Ländern. Eingeschränkt untunlich, weil hier Einschränkungen kommen, die nicht durch den Gesetzeszweck gedeckt sind. Wobei hier verstanden ist, dass auch beim Gesetzeszweck die Zulieferung von Teilen von den Amerikanern unter deren sicherheitspolitischem Regime ist. Die Frage an die Datenschützer ist komplementär. Wo werden in dem Gesetz nach

derzeitigen Bestimmungszweck Daten nicht hinreichend geschützt, die des Schutzes bedürfen? Wenn bei beiden hier das Ergebnis kommt, dass es nichts gibt, haben wir eigentlich einen wesentlichen Teil unserer Pflichten erledigt. Die Frage der weiteren Diskussion eines Geodatenschutzgesetzes mag dann hier durchaus eine reizvolle Frage sein.

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Die Frage, ob das Gesetz etwas taugt, würde ich mit Ja beantworten wollen und begründen tue ich das wie folgt: Es gibt uns als Datenanbieter und das wird für andere Datenanbieter, die dann in Zukunft hoffentlich in Deutschland noch folgen werden, denke ich, ähnlich sein eine Rechtssicherheit im Zusammenhang mit außen- und sicherheitspolitischen Fragen, die es dann auch ermöglicht unter dem Strich, dass wir Zugriff erhalten auf US-Bauteile, was letztlich auch eine wirtschaftliche Frage ist. Natürlich könnte die deutsche Industrie solche Bauteile auch selber entwickeln. Das kostet Zeit, das kostet Geld und gerade solche Kommerzialisierungsabsichten werden dadurch letztlich schwieriger. Insofern bin ich froh über ein solches Gesetz...

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Ich bin froh über das Gesetz, da es den Datenanbietern Rechtssicherheit gibt. Zwar bedeutet es für die Datenanbieter einen zusätzlichen Aufwand, dieser ist jedoch im Vergleich zur Rechtssicherheit angemessen. Im Wettbewerb sehe ich uns im Moment vorn. Einschränkungen und Beeinträchtigungen können auftauchen, wenn es Angebote aus Ländern gibt, in denen solche Gesetze nicht bestehen. Dies ist heute aber nicht der Fall. Sollte ein solcher Fall auftreten, wird man die Diskussion aufgreifen müssen.

SV Andreas Kern (Infoterra): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Herrmann an. Der Gesetzesrahmen ist, so wie er jetzt vorliegt, aus unserer Sicht in keinsten Weise schädlich für unser Vorhaben. Ich habe ja nachher eine gewisse Flexibilität, was die Parametrik in der Verordnung angeht. Entweder auf strengere oder nicht so strenge geopolitische Randbedingungen von Gesetzgeberseite reagieren zu können und, falls erforderlich, eine Anpassung vornehmen.

SV Elmar Wins-Seeman (EADS-Astrium): Das Gesetz ist Voraussetzung für uns Kommerzielle, um überhaupt aktiv werden zu können. Es ist unbedingt erforderlich, dass wir diese Rechtssicherheit haben, damit wir auch weiterhin mit den US-amerikanischen Partnern agieren können. Das Gesetz wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere der mit dem Gesetz verfolgte Zweck, die Sicherstellung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, ist sehr wichtig für uns Datenanbieter. Die anderen angesprochenen Aspekte sind unseres Erachtens derzeit nicht im Gesetzentwurf vorgesehen. Sie sind aber für uns auch vom primären Interesse her nicht das, was heute aktuell für uns auf der Agenda steht.

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Ich habe keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Was nun an Datenschutzverarbeitung übrigbleibt, ist einmal die Sicherheitsüberprüfung. Da gibt es sicherlich sensiblere Bereiche als diesen, auch zahlenmäßig engen Bereich, der Sicherheitsüberprüfung von Empfängern von Satellitendaten. Die Aufbewahrungsfristen bewegen sich im Rahmen dessen, was die Abgabenordnung und das Handelsgesetzbuch vorsehen. Das ist auch nichts Besonderes. Zudem ist der Datensatz relativ reduziert, so dass auch hier keine besondere Sensibilität vorliegt.

SV Detlef Walter (Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Im Rahmen des Gesetzeszweckes ist das meiner Meinung nach auch ausreichend. Es gibt zwar keine datenschutzrechtliche Regelung in diesem Gesetz, es gilt dann aber weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz als Auffangtatbestand. Wir haben also sehr wohl datenschutzrechtliche Regelungen, allerdings eben die aus dem BDSG.

Die **Vorsitzende:** Ich danke für den Hinweis. Wir haben keinen Hinweis in dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass damit das Bundesdatenschutzgesetz in irgendeiner Weise außer Kraft gesetzt wird. Dies gilt natürlich weiterhin. Das Wort hat jetzt die FDP-Fraktion.

Abge. Ulrike Flach (FDP): Ich will das zumindest in ein kurzes Statement münden lassen. Für uns ist erkennbar, dass wir es hier mit einem Wurmfortsatzgesetz zu tun haben. Das eigentliche Ziel, Daten zu sichern und zu schützen, auch innere Sicherheit zu schützen, ist nicht Sinn dieser Veranstaltung. Ich freue mich für die Herren von Infoterra, dass sie ihre ökonomischen Interessen gesichert haben. Dies ist mir ehrlich gesagt für einen ganzen Gesetzgebungsvorgang zu wenig. Wir hätten an dieser Stelle gerne erlebt, dass die große Koalition den großen Wurf gemacht hätte, dies hat sie aber nicht getan. Nach Aussage von Google – und dazu hätte ich Sie, Herr Schultz, gerne nochmals gehört – betrifft dieses Gesetz lediglich die deutschen Betreiber und Datenanbieter. Wir haben nach Ihrer Einschätzung ungefähr 30 kommerzielle Anbieter auf dem internationalen Markt. Wie klein der Trefferbereich dieses Gesetzes ist, kann man eigentlich an dieser Bemerkung schon erkennen. Ich bitte Sie, diese Feststellung nochmals zu bestätigen: alles, was nicht deutsch ist, wird nicht erfasst.

SV Dennis Schultz (Google Germany): Das ist richtig und das ist sicherlich auch ein Problem des Gesetzes, dass es letztlich nur eine Insellösung für Deutschland schafft, und letztendlich aber nicht das Problem löst, dass Daten, die Deutschland betreffen, und Bilder aus Deutschland aus anderer Quelle ohne die Einschränkungen des Gesetzes verfügbar sind oder werden. Ob das jetzt heißt, dass das Gesetz überhaupt keinen Sinn macht, würde ich nicht sagen. Das ist aber trotzdem problematisch.

Abge. Gisela Piltz (FDP): Der Titel des Gesetzentwurfes lautet „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“. Liest man dann das Vorwort, so ist zu finden: Die innere Sicherheit ist ausgenommen. Die Fragen des Kollegen Reichenbach gehen in die richtige Richtung. Auch nach den Ausführungen von Herrn Dr. Weichert (ULD) ist der Zug hier abgefahren. In diesen bewegten Zeiten möchte ich gern wissen, Herr Dr. Weichert, ob Sie uns sagen können, wie man trotzdem die innere Sicherheit schützen kann. Es ist sehr eindrucksvoll, wie viel man aus den Bildern zur Terrorvorbereitung entnehmen kann. Meine zweite Frage, an Infoterra oder EADS oder Google Maps: Wenn man im Internet recherchiert, dann weiß man, dass z. B. Google Maps auch Bilder veröffentlicht hat, auf denen Kennzeichen zu sehen sind. Das heißt, wir sind heute schon viel weiter, als hier gesagt wird. Es gibt auch bereits die Möglichkeit, diese Bilder zu individualisieren, auch wenn Sie alle gesagt haben, das sei heute noch nicht möglich. Auch von visual earth hat es das geheime Bild eines US-Nuklear-U-Bootes gegeben. Hier sind offensichtlich geheime Daten ohne Abfrage

veröffentlicht worden. Das fällt nicht in Ihre Verantwortung, aber daraus geht hervor, dass die Bilder heute schon individualisierbarer sind, als wir das hier besprochen haben. Meine letzte Frage geht an DLR und EADS. Wenn wir noch einmal einen G8-Gipfel in Deutschland hätten, müssten wir dann nicht mehr Tornados schicken, sondern könnten Sie dann gleich Amtshilfe leisten, um zu wissen, was dort passiert?

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Ich bin nicht der Präsident des Bundeskriminalamtes, ich habe mich auch noch nicht mit ihm darüber unterhalten, obwohl wir öfter im Kontakt stehen, wie Sie wissen. Die derzeit verfügbaren Daten sind nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Ich bin kein Terrorist und weiß nicht genau, was Terroristen brauchen. Aber die vorhandenen Daten können Terroristen natürlich nutzen. Mit diesem Risiko müssen wir in Zukunft leben, allenfalls wird baulich noch etwas verändert, was für die terroristischen Anschläge relevant sein könnte. Dies hat der Fluch der Technik mit sich gebracht. Die Verletzlichkeit einzelner Objekte hat sich durch die hohe Informationsdichte wesentlich erhöht. Es gibt nicht nur Nutzen, sondern auch Nachteile. Was die Individualisierbarkeit angeht, so ist klar: Sämtliche Satellitendaten sind georeferenziert. Wenn Sie Georeferenzen haben, dann können Sie die in Bezug auf Grundstückeigentümer, Nutzung und Adressdaten nehmen. Eine Herstellung der Individualisierung ist also möglich.

SV Gernot Papperitz (DLR): Ich möchte auf Ihre letzte Frage zum G8-Gipfel antworten. Nach meinem Verständnis ist es technisch nicht möglich, statt eines Tornados einen Satelliten zu nutzen. Das liegt daran, dass der Satellit eine gewisse Zeit braucht, bis er das gleiche Gebiet erneut überfliegen hat. Der Tornado ist da ein bisschen schneller. Hier kommt es im Wesentlichen darauf an, dass Sie zeitnahe Informationen bekommen.

SV Andreas Kern (Infoterra): Wenn wir über Kennzeichenidentifizierung oder Lesen von Kennzeichen reden, so reden wir definitiv über den Luftbildbereich oder über eingestufte militärische Systeme, die aber nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Mit den heutigen und in unmittelbarer Zukunft zivil verfügbaren Systemen ist dieses Hollywood-Szenario à la Kennzeichen nicht darstellbar.

SV Dennis Schultz (Google): Mit den Kennzeichen sprechen Sie direkt ein Google-Produkt an. Das Produkt heißt „street view“, es ist neu und stellt in ausgewählten Städten in den USA Bilder dar, die dadurch gewonnen wurden, dass ein Fahrzeug durch den öffentlichen Verkehrsraum gefahren ist und diesen abgefilmt hat. Das hat mit Luftbildern nichts zu tun. Auf Luftbildern sind keine Kennzeichen oder Personen erkennbar. Wenn bei „street view“ Personen oder Kennzeichen erkennbar sind, werden diese auf Wunsch der Betroffenen entfernt.

Abge. Gisela Piltz (FDP): Das, was Sie sagen, ist nur insoweit beruhigend, als dass es möglicherweise an der Technik liegt. Das Kennzeichen ist nur deshalb nicht erkennbar, weil es vorn am Auto angebracht ist und nicht auf dem Dach. Wäre es in der gleichen Größe auf dem Dach befestigt, könnte ich es erkennen, richtig?

SV Andreas Kern (Infoterra): Nicht mit Satelliten.

Die Vorsitzende: Ich darf in Erinnerung rufen, dass wir über zivil genutzte Satelliten diskutieren und nicht über militärische Satelliten. Militärisch genutzte Satelliten haben einen ganz anderen Auflösungsgrad und eine andere technische Spezifikation. Darüber diskutieren wir hier nicht. Wir diskutieren hier über zivile Systeme und über den heutigen Stand der Technik. Dieser reicht bis zu einem Meter Auflösung, in naher Zukunft bis zu 50 cm Auflösung. Alles, was danach kommt, werden wir sicher im Deutschen Bundestag erneut diskutieren müssen, weil wir dann auch zu anderen Identifikationsmöglichkeiten kommen. Jetzt diskutieren wir den Gesetzentwurf, der auf den heutigen Stand der Technik angelegt ist. Dies sollten wir bei der jetzigen Debatte in Erinnerung behalten. Jetzt hat die Fraktion DIE LINKE. das Wort.

Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.): Ich habe den Kollegen Herrmann und Kern von Infoterra bei der Beantwortung einer anderen Frage aufmerksam zugehört. Die Datenanbieter haben ein Interesse daran, dass die kommerzielle Nutzung möglichst rasch beginnen kann. Dies ist nur möglich, wenn amerikanische Bauteile verwendet werden. Dies hat aber zur Bedingung, dass die Verwendung bestimmten Sicherheitsinteressen genügt. Wenn man aber Ihrem Geschäftsinteresse bei der Formulierung des Gesetzes entgegen gekommen ist, so handelt es sich um ein Gesetz, was im Wesentlichen die Sicherheitsinteressen der USA berücksichtigen muss. Dies ist völlig passabel, so lange die Interessen der EU und Deutschlands mit den Interessen der USA identisch sind. Das müssen Sie nicht lösen, aber ich will es trotzdem formulieren. Das Satelliteninformationssystem befördert dennoch eine gewisse Informationsasymmetrie: wer am meisten zahlen kann, hat die besten Informationen. Wie schätzen Sie das ein? Natürlich verkaufen Sie an den, der nachfragt und zahlen kann. Unabhängig davon wäre es wäre zweckmäßig, wenn Sie eine allgemeine Auskunft über die Ergebnisse Ihres kaufmännischen Handelns bringen könnten, im Sinne der Informationsasymmetrie. Ein weiterer Punkt: Wir hatten über Nebenerkenntnisse gesprochen. Man kann solche Erkenntnisse als nicht beweisfähig einstufen, wie man das bei Gericht auch macht, wenn etwas unrechtmäßigerweise als Erkenntnis gewonnen worden ist. Die Frage ist jetzt, wer den Nachweis führt, dass nicht rechtmäßig gewonnene Informationen verwendet worden sind, um irgendeinen Vorteil zu erlangen. Ich stelle mir das in der Rechtspraxis unendlich schwierig vor, die Erlangung und den rechtswidrigen Gebrauch von Nebenerkenntnissen nachzuweisen.

SV Jörg Herrmann (Infoterra): Sie haben zwei Punkte angesprochen: die Rolle der USA und die Informationsasymmetrie. Mit etwas mehr Zeit hätten wir all die derzeit aus den USA bezogenen Bauteile auch selbst entwickeln können. Es ist die Frage, ob man eine Regelung unmittelbar umsetzt, die sich ohnehin im internationalen Kontext zu entwickeln scheint. Zur Informationsasymmetrie möchte ich zum Ausdruck bringen, dass Informationen aus Satellitenbildprodukten, die auch für die Öffentlichkeit relevant sind, auch durch die Europäische Kommission bereitgestellt werden. Soweit solche Informationen öffentlich relevant sind, werden diese auch durch öffentliche Institutionen beschafft und der Weiterverarbeitung zugeführt; ein Themengebiet ist die Umweltüberwachung.

SV Dr. Thilo Weichert (ULD): Verwendungsverbote können nur rechtlich durchgesetzt werden, sonst nicht. Die Beweisführung ist sehr schwierig, dies ist im Datenschutz generell so. Bei Datennutzungen

wird keine 100 %-ige Protokollierung erfolgen. Insbesondere wird es für die Aufsichtsbehörden nicht möglich sein, eine vollständige Kontrolle durchzuführen, im Gegenteil. Das Vollzugsdefizit bewegt sich bei 80 bis 90 %, wir können also maximal 10 % kontrollieren. Letztendlich kann nur der Betroffene selbst seine Rechte durchsetzen. Wer von der Nutzung von illegal erfassten oder erhobenen Daten Kenntnis erlangt, muss dagegen klagen und kann dann vor dem Zivil-, Arbeits- oder Verwaltungsgericht geltend machen, dass diese Daten nicht hätten erhoben und verwendet werden dürfen. Dies ist ein allgemeines Problem im Datenschutzrecht und in der Rechtsordnung und beschränkt sich nicht auf den Geo- und Satellitendatenbereich.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Andreae von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Im Bericht der Bundesregierung von Mitte Mai steht, dass es von besonderer Bedeutung sei, dass eine deutsche Lösung im Gegensatz zu den USA und Kanada gefunden werde. Diese solle ein unbürokratisches und effizientes Verfahren zur Verbreitung von Daten vorsehen, in dem die betroffenen Unternehmen selbst anhand klarer Kriterien feststellen, ob eine Anfrage kritisch ist. Im Gesetzentwurf werden diese Kriterien nochmals benannt, unter anderem die Person des Anfragenden sowie dessen Kunden. Können Sie mir sagen, wie Sie die Person des Anfragenden und dessen Kunden überprüfen wollen und mit welchen Behörden Sie dabei zusammenarbeiten müssen?

SV Andreas Kern (Infoterra): Ich kann Ihnen sagen, wie wir uns vorgenommen haben, dieses Gesetz umzusetzen. Zum einen werden wir jeden Kunden, also Vertriebspartner und Endkunden, in unserem System mit Adresse und geforderten Daten registrieren. Wir werden jedes Mal, wenn der Kunde bestimmte Daten oder bestimmte Datenkonstellationen anfragt, seine Identität überprüfen. Wir werden ein amtliches Dokument von ihm verlangen, das müssen Sie sich vorstellen wie beim PostIdent-Verfahren oder durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges. Mit internationalen Kunden müssen wir ähnliche Verfahren und Mechanismen implementieren. Hier sind wir in der Definitionsphase. In einigen Ländern gibt es zum Beispiel keinen amtlichen Ausweis, sondern es wird, wie in den USA, der Führerschein verwendet. Wir arbeiten daran, dass wir zum einen die Identität bei der Kundenregistrierung durch Unterstützung von amtlichen Dokumenten sicher feststellen und zum anderen die Datenanfrage auf seinen Account beziehen und prüfen, ob er diese Anfrage bekommen kann oder nicht.

Abge. Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mich würde interessieren, ob Google das gleiche Verfahren anwendet.

SV Dennis Schultz (Google): Google sieht dieses Verfahren nicht vor, weil es auch vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Es gibt bei Google keine Nutzerprüfung. Wir erhalten die Daten von den Anbietern ja erst, wenn diese und Google selbst geprüft wurden.

Die Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich schließe hiermit die heutige Anhörung. Ich danke den Sachverständigen für die ausführlichen und dennoch konkreten und präzisen Antworten.

Wir haben wichtige Hinweise bekommen, auch für weitere Arbeiten im Deutschen Bundestag, die uns noch bevorstehen. Für den Zweck dieses Gesetzes stellt der Entwurf eine gute Grundlage dar.

Schluss der Sitzung: 13:39 Uhr

mi/zo/kl/ep/he

Edelgard Bulmahn, MdB
Vorsitzende